

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:461648-2016:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Waiblingen: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2016/S 250-461648**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landsratsamt Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10
Kontaktstelle(n): Geschäftsbereich Verkehr
Zu Händen von: Herr Jörg Walter
71332 Waiblingen
Deutschland
Telefon: +49 71515011377
E-Mail: vorabbekanntmachung@rems-murr-kreis.de
Fax: +49 71515011525

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.rems-murr-kreis.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG, Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel (7) „Verkehrsraum Winnenden“.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Rems-Murr-Kreis im Land Baden-Württemberg.

NUTS-Code DE116

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Rems-Murr-Kreis als Aufgabenträger beabsichtigt, die Verkehrsleistungen des Linienbündels (7) „Verkehrsraum Winnenden“ mit Wirkung zum 1.1.2019 im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 (4) Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu vergeben. Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hin-sichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

Das Linienbündel (7) „Verkehrsraum Winnenden“ umfasst die unten dargestellten Buslinien/Lose mit rd. 400 000 Fahrplan-km pro Jahr;

Linie 332: Hertmannsweiler Baacher Weg – Winnenden Bf. – Schelmenholz – Hanweiler Backhäusle

Linie 334: Weiler zum Stein Im Hummerholz – Leutenbach – Winnenden Bf. – Schelmenholz Eschenweg

Linie 335: Winnenden Rems-Murr-Klinik – Winnenden Bf. – Leutenbach – Nellmersbach Gewerbegebiet.

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.1.2019

Laufzeit in Monaten: 102 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3)). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten).:

Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

eines kleinen Auftrags an ein kleines bzw. mittleres Unternehmen (Art. 5.4 von 1370/2007 Absatz 2)

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigen-wirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Dieser Antrag muss die unter c) genannten Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind. Die bestehenden Genehmigungen für diese Verkehrsleistungen laufen zum 31.12.2018 aus.

b) Vergabe als Gesamtleistung

Die Verkehrsleistung des Linienbündels soll als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz.

c) Vorgaben

Die von einem eigenwirtschaftlichen Antrag oder dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die folgenden Vorgaben für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards zu beachten (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG):

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot

Ausgangspunkt für die Konstruktion des Fahrplans ist der aktuelle Fahrplan (siehe Link: <https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/oepnv/vorabbekanntmachungen/>). Dieser ist gemäß den unter bb) genannten

Anforderungen weiterzuentwickeln. Im Übrigen gelten bei allen Veränderungen des Fahrplans die unter aa) genannten Anforderungen.

aa) Allgemeine Anforderungen an Fahrplanänderungen

Generell gilt:

— Der Angebotsstandard des aktuellen Fahrplans (siehe <https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/oePNV/vorabbekanntmachungen/>) darf – sofern bei den einzelnen Linien nicht explizit aufgeführt – künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage;

— Ein Verschieben von Fahrlagen ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrtabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen);

— Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrlagen ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen in und aus Richtung Stuttgart (Ausnahme Linie 335 gemäß den Vorgaben im nachfolgenden Absatz „Weiterentwicklung einzelne Linien“) nicht verschlechtert;

— Zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrlagen nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden müssen.

bb) Linienbezogene Anforderungen an die Weiterentwicklung des Fahrplans

Weiterentwicklung einzelne Linien – für nachfolgende Linien sind die aktuellen Fahrpläne wie folgt weiter zu entwickeln:

Linie 332: Auf dem Abschnitt Hanweiler – Rems-Murr-Klinikum – Winnenden ZOB sind samstags mindestens 16 und sonn- und feiertags mindestens 8 Fahrtenpaare einzurichten. Auf dem Abschnitt Hertmannsweiler – Winnenden ZOB sind an sonn- und feiertags mindestens 6 Fahrtenpaare einzurichten. Dabei sind die Fahrten in Winnenden ZOB möglichst, ggf. auch auf Linienäste anderer Linien, durchzubinden.

Linie 334: Auf dem Abschnitt Weiler zum Stein – Winnenden ZOB sind samstags mindestens 16 und sonn- und feiertags mindestens 9 Fahrtenpaare einzurichten. Auf dem Abschnitt Schelmenholz – Kelter – Winnenden ZOB sind sonn- und feiertags mindestens 6 Fahrtenpaare einzurichten. Dabei sind die Fahrten in Winnenden ZOB möglichst linienrein durchzubinden.

Linie 335: Ab dem 10.12.2017 gilt auf der Regionalbahn-Linie R3 ein neuer Fahrplan. Dieser ist unter dem Link <https://www.rems-murr-kreis.de/bauen-umwelt-verkehr/oePNV/vorabbekanntmachungen/> abzurufen. Die Buslinie 335 stellt die Anbindung des Rems-Murr-Klinikums an die Orte entlang der S3 zwischen Backnang und Winnenden einerseits und zu den Orten an der Regionalbahn-Linie R3 nördlich von Backnang andererseits dar. Unter der Maßgabe des neuen Fahrplans der Regionalbahn-Linie R3 ist für die Buslinie 335 ein Fahrplan zu entwickeln, der zu den genannten Orten regelmäßig attraktive Umsteigeverbindungen zur bzw. ab der Rems-Murr-Klinik bietet. Sofern diese Umsteigebeziehungen (von der Buslinie 335 zur S3 Richtung Backnang bzw. R3 Richtung Murrhardt) erhalten werden, sind auch Verschlechterungen anderer Umsteigeverbindungen von und zur Linie 335 zulässig.

Der künftige Fahrplan darf bezüglich der Anzahl der angebotenen Fahrtenpaare auf den einzelnen Abschnitten nicht unter den Fahrtenpaaren des aktuellen Fahrplans zurückbleiben.

Ferner sind die Erfordernisse des Schülerverkehrs zwischen Nellmersbach und Winnenden (Realschulen/ Gymnasien) bzw. Leutenbach (Gemeinschaftsschule) dahingehend zu berücksichtigen, dass es zu keiner Verschlechterung bei den Hinfahrten zur 1. und 2. Schulstunde bzw. den Heimfahrmöglichkeiten nach der 5., 6. und 8. Schulstunde kommt.

Die Fahrten im Abschnitt Nellmersbach Gewerbegebiet – Backnang sowie im Abschnitt Winnenden Hermann-Schwab-Halle – Waiblingen können entfallen.

Anrufverkehre: Bestandteil des vorgesehenen Vergabeverfahrens sind ausschließlich Linienbusverkehre. In den referenzierten aktuellen Fahrplanbuchseiten sind teilweise auch Anrufverkehre aufgeführt. Diese Anrufverkehre werden vom Rems-Murr-Kreis in einem gesonderten Verfahren vergeben und müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

(2) Anforderungen an die Fahrzeuggröße

Die Fahrzeuggröße muss so gewählt werden, dass diese für das Fahrgastaufkommen der jeweiligen Relation ausreichend ist.

(3) Anforderungen an das Beförderungsentgelt

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchstarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Anforderungen an die Qualitätsstandards/Mindestanforderungen

Es sind die qualitativen und betrieblichen Vorgaben einzuhalten die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben. Dieses Dokument ist unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Geschaeftsbereiche/OEPNV/2016-10-07_Standards_im_Busverkehr_der_VBLK_Version_1.3.pdf

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Rems-Murr-Kreises. Dieser kann unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden:

https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Geschaeftsbereiche/OEPNV/NVP_RMK_Gesamtwerk_2015_Stand_20.04.2015_gem._KT-Beschluss_web.pdf

— Fahrradmitnahme: Regelungen zur Fahrradmitnahme sind in dem Dokument des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) „Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2017“ (Stand Januar 2017) unter folgendem Link abzurufen: <http://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2017.pdf>.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe

Kapellenstraße 17

76131 Karlsruhe

Deutschland

E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219264049

Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>

Fax: +49 7219263985

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§ 102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstraße 17
76131 Karlsruhe
Deutschland
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

23.12.2016